

# Zehn Jahre erfolgreiche Zusammenarbeit

Positive Bilanz der Allianz für den Gewässerschutz; Arbeit an Lösungen zur Eintragsreduktion weiterhin erforderlich

Seit zehn Jahren besteht nun schon die Allianz für den Gewässerschutz in Schleswig-Holstein, in der sich das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV), der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH), der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins (LWVBV) sowie die Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) gemeinsam für den Schutz der Gewässer einsetzen.

Die Bilanz sei positiv, stellte BVSH-Generalsekretär Stephan Gersteuer gleich zu Beginn des Gewässerschutzforums im Rahmen der Norla heraus. „Wir können wirklich Erfolge vorweisen, dass wir in die Fläche hineingewirkt haben. Und das unbeeindruckt vor dem Hintergrund des Klageverfahrens, von Urteilen und anderen ordnungsrechtlichen Dingen. Unabhängig davon wollen wir den Gewässerschutz in Kooperation und vor allen Dingen durch die Gewässerschutzberatung voranbringen“, so Gersteuer. Im März dieses Jahres unterschrieben alle Beteiligten die Vereinbarung zur Fortsetzung und Erweiterung der Allianz für den Gewässerschutz, die mit 14 Kernthemen an Lösungen zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer arbeitet, um die Ziele der europäischen Richtlinien zu erreichen und kommenden Generationen die Nutzung von Grundwasser für die Trinkwassergewinnung zu sichern.

Drohte die EU-Kommission vergangenes Jahr Deutschland noch mit dem Vollzug des 2019 eingeleiteten Zweitverfahrens samt hohen Strafzahlungen aufgrund unzureichender Gewässerschutzmaßnahmen in Bezug auf die Nitratrichtlinie (trotz Überarbeitung der Düngeverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung), erfolgte nun im Juni

der große Durchbruch: „Die Kommission hat das Verfahren gegen Deutschland geschlossen“, berichtete Dr. Thorsten Reinsch (MLLEV). Dazu beigetragen hätten die Novellierung der Düngeverordnung (DüV), die seit 2020 in Kraft ist, die Änderung der Landesdüngeverordnung (LDüV), seit November 2022 in Kraft, sowie ein Konzept zum Aufbau und zur Umsetzung eines Monitorings zur Umsetzung der DüV, das der Kommission 2021 übermittelt wurde. „Insgesamt ist die Kommission nun der Ansicht, dass die von Deutschland erlassenen Vorschriften mit der Nitratrichtlinie in Einklang stehen und geeignet sind, die anhaltende Notwendigkeit zu bewältigen, die hohen Nitratwerte in den deutschen Gewässern zu senken. Das drohende Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1.108.800 Euro täglich wurde abgewendet.“

Für das weitere Vorgehen bedeutet dies im Bezug auf das Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung: Für den Erlass der Monitoringverordnung, insbesondere für die Abfrage von Daten bei landwirtschaftlichen Betrieben und Behörden werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen ins Düngegesetz aufgenommen. Die technischen und rechtlichen Grundlagen wurden in Schleswig-Holstein mit Endo-SH bereits umgesetzt (endo-sh.de). Des Weiteren ist eine Anpassung der Gesetzesgrundlage in

§11a des Düngegesetzes notwendig, um die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) auf Basis der Vorschläge des Evaluierungsberichtes anpassen zu können.

Im Zuge dieser Novellierung plane das Bundeslandwirtschaftsministerium, die zulässigen Bilanzwerte für Stickstoff anzupassen und erstmals einen Grenzwert für Phosphat einzuführen, so Reinsch, „hinsichtlich der weiteren Umsetzung in Deutschland bleibt aber noch die Bundesratsbefassung im Herbst 2023 abzuwarten“.

Zum Thema Pflanzenrückstände im Grundwasser referierte Dr. Frank Steinmann vom Landesamt für Umwelt in Vertretung von Dr. Matthias Pfannerstill. Bei Auswertungen von 2016 bis 2018 an insgesamt 232 Grundwassermessstellen im Hauptgrundwasserleiter gab es zur Verteilung von Wirkstoffen und relevanten Metaboliten (Zwischenprodukten mit Restaktivität) überwiegend keine bis wenige Nachweise, lediglich in neun Messstellen wurden Schwellenwerte (0,1 µg/l) überschritten. Nicht relevante Metaboliten (Abbauprodukte aus Pflanzenschutzmitteln ohne Restaktivität) waren in 57 Grundwassermessstellen nicht nachweisbar, in 122 Messstellen gab es Nachweise und in 53 Grundwassermessstellen wurde der Schwellenwert überschritten.

Zugrunde lag ein gesundheitlicher Orientierungswert (GOW) von 1 beziehungsweise 3 µg/l, ohne GOW gelten 10 µg/l. „Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und insbesondere nicht relevante Metaboliten können in das Grundwasser gelangen, weshalb man sich im Bereich Grundwasser- und Pflanzenschutz mit der Reduzierung der Konzentration nicht relevanter Metaboliten befassen sollte“, so Steinmann.

In Bezug auf den Nachweis von Nitratgehalten stellte er in einem weiteren Vortrag die Vorgehensweise zur Altersdatierung von Grundwässern in Schleswig-Holstein vor. Ein Fazit lautete dabei: „Die analytische Altersdatierung bestätigt die bisherige Annahme, dass der unzureichende Rückgang der Nitratgehalte nicht in der langen Reaktions-

zeit des Grundwassers begründet ist, sondern auf weiterhin zu hohen Nitratreinträgen aus der Fläche beruht.“

Pflanzenschutz und Gewässerschutz stellten an sich keinen Widerspruch dar, doch seien die Vorgaben des Gesetzgebers in ihrer Konsequenz häufig kontraproduktiv. Auch müsse es für Landwirte praktikable Möglichkeiten für die Umsetzung geben, lautete das Fazit von Manja Landschreiber von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

So gelten beispielsweise für die Abstände zu Gewässern mehrere Rechtsbereiche mit jeweils unterschiedlichen Abstandsvarianten zu Fließgewässern und Seen: dazu gehören die GAP-Vorgaben (insbesondere die neun Standards zum Erhalt von Ackerflächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, kurz Glöz), des Weiteren die Abstandsregelungen nach der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV), die allerdings nicht für Schleswig-Holstein gilt, da greift das Landeswassergesetz (LWG). Weitere Gesetzesvorgaben sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die DüV.

Glöz 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) in Verbindung mit Glöz 8 (Verpflichtung zur Stilllegung von 4 % der Ackerfläche (mit dem Ziel des Erhalts und der Steigerung der Biodiversitätsleistungen) bedeutet neben einem Pflanzenschutzmittel (PSM)-Ausbringungsverbot in den Bereichen auch ein Bearbeitungsverbot bis 15. August, was die aktuelle Weidelgras-Problematik erheblich verschärft. Das Weidelgras als Ungras breite sich zunehmend auf Ackerflächen aus und zeige darüber hinaus zunehmende Resistenzen gegenüber Pflanzenschutzmaßnahmen. „Eine Einsaat auf Glöz-8-Brachen ist faktisch eine Garantie zum Aufbau eines Samenpotenzials auf bisher nicht betroffenen Flächen. Das Risikopotenzial in der Produktionspraxis erleben wir aktuell mit der Explosion von multiresistenten Weidelgraspopulationen“, zitierte Landschreiber eine Einschätzung von Dr. Klaus Gehring (LfL-Institut für Pflanzenschutz – Herbolgie). Iris Jaeger

